

*HRZ-Entwurf vom 20.11.2002*

Satzung für  
Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK)  
an der Philipps-Universität Marburg  
gem. § 56 (4) HHG

**§ 1 IuK an der Philipps-Universität Marburg**

- (1) Zur bestmöglichen Versorgung von Forschung, Lehre und Studium<sup>1</sup> sind Systeme zur Informationsverarbeitung und Kommunikation sorgfältig zu planen. Dies betrifft nicht nur Ausbau, Betrieb und Betreuung der Infrastruktur, sondern auch damit verbundene Aspekte wie Bedarfsermittlung und Qualitätssicherung, Sicherheits- und Katastrophenmanagement, Organisations- und Rechtsfragen sowie den Personal- und Sachmitteleinsatz.
- (2) Zur Infrastruktur gehören nicht nur Computer, Peripheriegeräte und Multimedia-Ausstattungen, Netzkomponenten und Verkabelungen sowie Telefone, Faxgeräte und Piepser, sondern auch Anwendungen und Dienste.
- (3) Es gibt IuK-Aufgaben, die grundsätzlich dezentral in den Fachbereichen und Einrichtungen, sowie solche, die ausschließlich zentral vom Hochschulrechenzentrum (HRZ) wahrgenommen werden; darüber hinaus gibt es Aufgaben, die gemeinsam zu bewältigen sind. Die Aufgabenverteilung ist aus Effizienzgründen abzustimmen.
- (4) Schließlich gibt es IuK-Aufgaben<sup>2</sup>, die aus wirtschaftlichen Gründen im Verbund mit anderen Hochschulen wahrzunehmen sind. Entsprechende Kooperationsprojekte sind zwischen der Philipps-Universität und diesen Hochschulen zu vereinbaren.

**§ 2 IuK in Fachbereichen und Einrichtungen<sup>3</sup>**

- (1) Für die Ausstattung der Wissenschaftler<sup>4</sup> mit leistungsfähigen Systemen am Arbeitsplatz sowie den Einsatz darauf basierender Anwendungen und Dienste für Aufgaben in Forschung und Lehre sind die Fachbereiche und Einrichtungen selbst zuständig; entsprechendes gilt für die Versorgung der Studierenden.
- (2) Ständig steigende Anforderungen bedingen den kontinuierlichen Ersatz dieser Systeme, einschließlich der notwendigen Software, Peripherie und Server.
- (3) Besondere Systeme für fachspezifische<sup>5</sup> oder institutionelle<sup>6</sup> Aufgaben fallen ebenfalls in die Zuständigkeit der Fachbereiche und Einrichtungen.

---

<sup>1</sup> Zu klären ist, ob ähnlich wie in der BIS-Satzung auch Bildung und Weiterbildung zu nennen sind; entsprechendes gilt für die Verwaltungsdatenverarbeitung.

<sup>2</sup> z.B. Hochleistungsrechnen, gemäß letztem Satz §56 (1) HHG

<sup>3</sup> Einrichtungen gemäß Zielvereinbarung, ab S. 51

<sup>4</sup> Wegen des Entwurfcharakters werden zunächst nur männliche Schreibweisen verwendet.

<sup>5</sup> z.B. Compute- oder Datenbank-Server

<sup>6</sup> z.B. Server für das Bibliothekswesen

- (4) Wissenschaftler sind von Aufgaben zur Systemadministration weitgehend zu entlasten, sei es durch eigenes Fachpersonal oder durch das des HRZ.
- (5) Fachbereiche und Einrichtungen melden ihr Fachpersonal<sup>7</sup>, auch wenn es nur anteilig für IuK-Aufgaben eingesetzt wird, einschließlich dieser Aufgaben an das HRZ. Das HRZ führt eine Liste über das insgesamt an der Universität eingesetzte IuK-Personal.
- (6) Fachbereiche und Einrichtungen müssen Personal- und Sachmittel für den eigenen IuK-Bedarf selbst aufbringen. Sie entwickeln IuK-Konzepte, um Beschaffungen im Rahmen des HBBG nutzen zu können; dabei werden sie vom HRZ unterstützt.
- (7) Der Betrieb verteilter Systeme<sup>8</sup> in einem Netz erfordert deren Verwaltung hinsichtlich Standort, Name, Adresse und Nutzer. Fachbereiche und Einrichtungen melden die notwendigen Angaben an das HRZ, sowohl bei Inbetriebnahmen als auch allen Veränderungen.
- (8) Fachbereiche und Einrichtungen ernennen IuK-Koordinatoren<sup>9</sup>, die Bedarf und Ziele ihres Fachbereichs bzw. ihrer Einrichtung bzgl. IuK formulieren und als Ansprechpartner für das HRZ fungieren.
- (9) Für besondere Aufgaben sind Beauftragte zu ernennen, wie z.B. Datennetz- und Telefonbeauftragte.

### **§ 3 Weitere zu versorgende Organisationseinheiten<sup>10</sup>**

- (1) Organisationseinheiten außerhalb der Universität können gewisse Dienstleistungen des HRZ in Anspruch nehmen; diese werden gesondert vereinbart.
- (2) Zu diesen Organisationseinheiten gehören insbesondere:
  - Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie
  - Studentenwerk Marburg
  - Klinikum der Philipps-Universität Marburg
  - Staatsbauamt Marburg
  - Archivschule und Herder-Institut

### **§ 4 Hochschulrechenzentrum (HRZ)**

- (1) Das Hochschulrechenzentrum ist die zentrale technische Einrichtung der Universität für Informationsverarbeitung und Kommunikation gemäß § 56 Abs. 3 HHG. Es erbringt Dienstleistungen für Forschung, Lehre und Studium. Die Bezeichnung Hochschulrechenzentrum wird bis auf weiteres beibehalten<sup>11</sup>.

---

<sup>7</sup> gleichgültig, ob wiss./technisch-administrative Mitarbeiter oder wiss./stud. Hilfskräfte

<sup>8</sup> z.Zt. ca. 11.400 Computer, 9.400 Telefone/Faxgeräte, 1.200 Piepser

<sup>9</sup> möglichst ein Fachmann, z.B. ein Professor oder ein wiss. Mitarbeiter

<sup>10</sup> gemäß Zielvereinbarung, ab S. 54; Sinn dieser Aufteilung ist, dass von diesen Organisationseinheiten weder Personal- noch Sachmittel des HRZ kostenlos in Anspruch genommen werden können.

<sup>11</sup> Es gibt in D mittlerweile auch andere Bezeichnungen, wie z.B. Zentrum für Kommunikation und Informationsverarbeitung (ZKI).

- (2) Zu den Kernaufgaben des HRZ gehören:
- Betrieb des Datennetzes, der Telefon- und der Funkrufanlage inkl. Verkabelung, Netzanschlüsse nach außen und Netzzugänge von außen
  - Verwaltung aller Namen und Adressen im Datennetz sowie aller Telefon- und Piepsernummern
  - Betrieb zentraler Server für Anwendungen und Dienste, die von allen Fachbereichen und Einrichtungen genutzt werden können
  - Beratung und Unterstützung der Anwender
  - Beschaffungen für IuK, insb. im Rahmen des HBF
- (3) Das HRZ ist darüber hinaus für weitere Aufgaben zuständig, wie z.B.:
- Betrieb von PC-Sälen, Software-Pflege für PC-Säle
  - Bereitstellung von Multimedia-Ausstattungen in Hörsälen/Seminarräumen
  - Betrieb PC-Werkstatt, Ein- und Verkauf von EDV-Verbrauchsmaterial
  - Software-Pflege für dezentrale Arbeitsplatzsysteme und Server
  - Entwicklung von Anwendungen und Diensten
- (4) Alle Dienstleistungen des HRZ werden langfristig in einem Katalog zusammengefasst, als Voraussetzung für eine zukünftige Kosten- und Leistungsrechnung<sup>12</sup>.
- (5) Das HRZ wird von einem hauptamtlichen Direktor geleitet, der dem Präsidium untersteht. Struktur und innerer Dienstbetrieb des HRZ sind in einer Geschäftsordnung<sup>13</sup> geregelt. Diese wird auf Vorschlag des HRZ vom Präsidium erlassen.
- (6) An der Universität gibt es kein eigenständiges Medienzentrum; entsprechende Aufgaben werden vom HRZ wahrgenommen.
- (7) BIS und HRZ - die beiden zentralen Einrichtungen gemäß §56 HHG für das Informationsmanagement an der Philipps-Universität - arbeiten zusammen, um ihre Dienstleistungsangebote bzgl. Effizienz und Innovation aufeinander abzustimmen.

## **§ 5 IuK-Lenkungsausschuss**

- (1) Aufgabe des Lenkungsausschusses ist es, die Potenziale der Informationstechnologie zu erkennen, entsprechende Ziele festzulegen und diese umzusetzen. Der Lenkungsausschuss entscheidet dazu in grundsätzlichen Angelegenheiten; ihm obliegt darüber hinaus die Aufsicht über den Personal- und Sachmitteleinsatz im gesamten IuK-Bereich der Universität.
- (2) Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten gehören insbesondere:
- Entwicklung von IuK-Konzepten
  - Einführung neuer Technologien und Dienste
  - Vereinbarung von Kooperationsprojekten mit anderen Hochschulen
  - Festlegung von Standards, Policies<sup>14</sup> und Ordnungen
  - Aufgabenverteilung zentral/dezentral
  - Dienstleistungskatalog des HRZ
  - Fortschreibung der IuK-Satzung

---

<sup>12</sup> falls diese angestrebt wird.

<sup>13</sup> Die gegenwärtige Geschäftsordnung stammt vom 18.02.1986.

<sup>14</sup> insb. zu Sicherheitsfragen

- (3) Der Lenkungsausschuss unterbreitet dem Präsidium Vorschläge für die Zuweisung des laufenden Budgets an das HRZ sowie für dessen personelle und räumliche Entwicklung.
- (4) Der Lenkungsausschuss beachtet bei seiner Arbeit Vorgaben und Empfehlungen externer Wissenschaftsorganisationen, insbesondere von DFG<sup>15</sup> und Wissenschaftsrat.
- (5) IuK-Koordinatoren können sich mit Forderungen und Vorschlägen an den Lenkungsausschuss wenden. Erforderliche Arbeitsunterlagen werden in der Regel vom HRZ erstellt.
- (6) Dem Lenkungsausschuss gehören an: Je 1 Vertreter der 4 Sektionen, 2 Vertreter der Studierenden, 1 Vertreter der Einrichtungen sowie 1 Mitglied des Präsidiums. Der Direktor des HRZ, der Datenschutzbeauftragte sowie ein Vertreter des Personalrats gehören dem Lenkungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (7) Als Vertreter einer Sektion bestellen die beteiligten Fachbereiche einen ihrer IuK-Koordinatoren. Entsprechend bestellen die Einrichtungen ihren Vertreter aus dem Kreis ihrer IuK-Koordinatoren. Die Vertreter der Studierenden werden vom AStA bestellt. Die Bestellung der Vertreter erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
- (8) Den Vorsitz im Lenkungsausschuss hat das Mitglied des Präsidiums.  
oder  
Der Lenkungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (9) Die Geschäftsordnung<sup>16</sup> für den Lenkungsausschuss wird auf dessen Vorschlag vom Präsidium erlassen.

## **§ 6 Benutzung**

- (1) Die Nutzung der Informationsverarbeitungs- und Kommunikationssysteme ist in einer Benutzungsordnung<sup>17</sup> geregelt.
- (2) Zur Nutzung von PC-Sälen sowie von Multimedia-Ausstattungen in Hörsälen und Seminarräumen gibt es spezielle Benutzungsordnungen.
- (3) Die Nutzung der Telefonanlage ist in einer Dienstanweisung<sup>18</sup> geregelt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die IuK-Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

---

<sup>15</sup> z.Zt. DFG-Empfehlungen für 2001 - 2005

<sup>16</sup> mangels allgemeiner Geschäftsordnung für Gremien.

<sup>17</sup> vom 25.01.2000

<sup>18</sup> gültig ab 01.01.2003